

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 79/13

Verkündet am 03.05.2013

JOSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
den Richter am Landgericht Dr. Link und
den Richter am Landgericht Dr. Linke

am 03.05.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.05.2013

für Recht:

1. Die einstweilige Verfügung vom 20. 2. 2013 wird mit der Maßgabe bestätigt, dass es heißt: „in Bezug auf die ARD“ und nicht „in Bezug auf die Antragstellerin“.
2. Die Antragsgegnerin hat auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Antragstellerin ist eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt. Die Antragsgegnerin verlegt die Programmzeitschrift „G|“, in deren Ausgabe /2013 auf Seite der Artikel „Offen legen, was Stars kassieren!“ erschien (Anlage ASt 3), in dem die streitgegenständlichen Passagen enthalten sind.

Die Parteien streiten um den Bestand einer einstweiligen Verfügung, mit der die Kammer der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt hatte, in Bezug auf die Antragstellerin zu verbreiten: *„Tatsache ist, dass lediglich ein Drittel der Gebühren ins Programm fließt – und zwei Drittel in die Verwaltungstöpfe des öffentlich-rechtlichen Sendergeflechts.“*

Im aktuellen 18. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) aus dem Dezember 2011, wird auf Seite 279 festgestellt, dass für die ARD im Jahr 2010 eine Verwaltungskostenquote in Höhe von 3,7 % zu verzeichnen war (Anlage ASt 4). Dieser Bericht enthält auf Seite 27 eine Grafik (Anlage ASt 5), in der mittels Balkendiagramm Anteile der Aufwandsbereiche bei der ARD in den Perioden 2009 bis 2012 und 2013 bis 2016 in Prozent dargestellt werden. Für die Periode 2009 bis 2012 wird dort der Programmaufwand mit 38,0 % angegeben, der Personalaufwand mit 22,4 %, der Sachaufwand mit 22,4 % und der Aufwand für Programmverbreitung mit 4,3 %. Die Antragstellerin hatte die Antragsgegnerin erfolglos abgemahnt (Anlagen ASt 7, 8).

Die Antragsgegnerin bestreitet mit Nichtwissen, dass die Antragstellerin in diesem Jahr mit der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der BRD (ARD) betraut sein solle.

Sie ist der Ansicht, die Antragstellerin sei von der angegriffenen Äußerung nicht unmittelbar betroffen und von dieser auch nicht in ihren Rechten verletzt. Die angegriffene Äußerung beziehe sich nicht unmittelbar auf die namentlich nicht erwähnte Antragstellerin, die auch mit keiner Äußerung unmittelbar gemeint sei. Dies gelte für den gesamten Beitrag. Anders als im

Antrag und Tenor der einstweiligen Verfügung äußere sich die Antragsgegnerin in dem Artikel nicht „in Bezug auf die Antragstellerin“. Der Beitrag thematisiere die Verwendung der Rundfunkbeiträge in ihrer Gesamtheit. Auch die konkret angegriffene Äußerung enthalte lediglich eine Gesamtbetrachtung.

Zudem handele es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung nicht um eine unwahre Tatsachenbehauptung, sondern um eine zulässige Meinungsäußerung, die die Antragstellerin nicht in ihren Rechten verletze. Sie sei in den maßgeblichen Punkten nicht dem Beweis zugänglich. So sei unklar, welches Ganze hier in ein Drittel und zwei Drittel aufgeteilt werden solle. Inhaltlicher Anknüpfungspunkt seien zwar „die Gebühren“, damit wohl die Rundfunkgebühren. Indes werde nicht mitgeteilt, für welchen Betrachtungszeitraum die angegebene Aufteilung gelten solle. Es bleibe somit unklar, auf welchen Zeitraum sich die Angabe der Bruchteile der Gebühren beziehe. Ohne Angabe des Betrachtungszeitraums bleibe die angegriffen Aufteilung aber inhaltsleer und sei dem Beweis nicht zugänglich. Gleiches gelte für die Zweckverwendung bzw. Zielrichtung der Aufteilung. Da die Begrifflichkeiten nicht näher erläutert würden, fehle jeder tatsächliche Anhaltspunkt, um zu verstehen oder im Beweiswege ermitteln zu können, was mit dem „Programm“ oder den „Verwaltungstöpfen“ gemeint sein könne. Auch bleibe unklar, was unter dem „öffentlich-rechtlichen Sendergeflecht“ zu verstehen sein solle. Eine Beweiszugänglichkeit sei insoweit ebenfalls nicht gegeben. Gegenüber Meinungsäußerungen bestehe ein Unterlassungsanspruch aber nur bei einer Formalbeleidigung oder Schmähkritik, woran es hier fehle.

Selbst wenn man die streitgegenständliche Äußerung unrichtigerweise als Tatsachenbehauptung ansehen wollte, wäre diese jedenfalls nicht unwahr. Die Antragstellerin leite die angebliche Unwahrheit aus dem 18. KEF-Bericht ab, den sie in Auszügen als ASt 4 und 5 eingereicht habe. Der Betrachtungszeitraum 2007 bis 2010 sei willkürlich und finde keine Entsprechung in der streitgegenständlichen Äußerung. Auch bleibe insoweit unklar, welche Kosten inhaltlich zur Bestimmung dieser Verwaltungskostenquote herangezogen worden seien.

Demgegenüber ergebe sich aus Anlage ASt 5, dass bei der ARD in den dort angegebenen Zeitperioden tatsächlich ein Aufwand für das Programm in Höhe von etwa 1/3 der Rundfunkgebührenbeiträge angefallen sei. Dass der Personalaufwand jedenfalls überwiegend dem Programm zugerechnet werden müsse, überzeuge nicht. Zum einen werde der Personalaufwand in der Betriebswirtschaftslehre regelmäßig den Verwaltungskosten zugeordnet. Zum anderen nehme die streitgegenständliche

Berichterstattung (wegen der Passage unmittelbar vor der streitgegenständlichen) die Personalkosten ausdrücklich von der angegriffenen Äußerung aus. Aus dem Gesamtzusammenhang werde deutlich, dass die Personalkosten, die ja insbesondere das Leitthema des Artikels seien, gerade nicht als solche Aufwendungen anzusehen seien, die im Sinne der streitgegenständlichen Äußerung unmittelbar dem Programm zuzurechnen seien.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 20. 2. 2013, 324 O 79/13 aufzuheben und den Antrag der Antragstellerin auf Erlass der einstweiligen Verfügung vom 15. 2. 2013 zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 20. 2. 2013 zu bestätigen, mit der Maßgabe, dass es heißen soll „in Bezug auf die ARD“.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, sie sei als Mitglied der ARD von der angegriffenen Berichterstattung unmittelbar betroffen, was umso mehr gelte, als sie derzeit auch den ARD-Vorsitz innehabe. Insoweit verweist sie auf den Ausdruck einer Seite aus dem Internetauftritt www.ard.de zu diesem Thema, in dem es – was unstreitig ist – heißt, dass seit Januar 2013 der NDR die geschäftsführende Anstalt der ARD ist (Anlage ASt 1). Insoweit sei zu berücksichtigen, dass die ARD selbst nicht rechtsfähig sei und sie eines von lediglich zehn Mitgliedern der ARD sei. Bei einer derart überschaubaren Gruppe von Rundfunkanstalten sei jedes Mitglied dieser Gruppe unmittelbar betroffen. Die Antragstellerin verweist insoweit darauf, dass auch das Landgericht München in einem Gegendarstellungsverfahren wegen dieser Berichterstattung die unmittelbare Betroffenheit bejaht hatte (Urteil: Anlage ASt 10).

Die streitgegenständliche Behauptung sei grob unwahr. Sie erwecke den falschen Eindruck, dass zwei Drittel des Gebührenaufkommens in die Verwaltung der öffentlich-rechtlichen Sender gingen und dem Programm nicht zu Gute kämen. Der Leser müsse annehmen, dass seine Gebühren ganz überwiegend für Zwecke der Selbstverwaltung verschwendet würden. Davon könne keine Rede sein.

Sie bezieht sich hinsichtlich der Mittelverwendung auf den aktuellen 18. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) aus dem

Dezember 2011 (Anlage ASt 4). Die Antragsgegnerin habe sich möglicherweise auf die Grafik von Seite 27 dieses Berichts (Anlage ASt 5) gestützt. Diese dürfe aber nicht so verstanden werden, dass alles, was nicht unter „Programmaufwand“ falle, der Verwaltung zufließe. So würden unter „Personalaufwand“ die Aufwendungen für alle festangestellten Mitarbeiter ausgewiesen, also etwa auch alle im Programmbereich tätigen Redakteure und Techniker. Auch im „Sachaufwand“ fänden sich programmbezogene Aufwendungen. Dass der „Aufwand für Programmverbreitung“ programmbezogen sei, verstehe sich von selbst. Ergänzend beruft sich die Antragstellerin zur Glaubhaftmachung auf die Eidesstattliche Versicherung des Leiters des KEF-Büros der ARD bei der Antragstellerin, F[] L[] (Anlage ASt 6).

Die angegriffene Äußerung stelle eine unwahre Tatsachenbehauptung dar. Sie erwecke den unzutreffenden Eindruck, dass lediglich ein Drittel des Gebührenaufkommens unter anderem der Antragstellerin für deren Programm verwendet werde, also die Rundfunkgebühren ganz überwiegend für Verwaltungszwecke verschwendet würden. Es sei dem Beweis zugänglich, welcher Anteil des Gebührenaufkommens der Antragstellerin in das Programm fließe. Durch Nennung des Betrages von sieben Milliarden Euro in der Berichterstattung sei der Bezugszeitraum klar, da sich die Gebühren der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten derzeit im Jahr abgerundet auf genau diese Summe beliefen. Öffentlich-rechtliches Sendergeflecht seien in der Erstmitteilung gerade ARD und ZDF, auf die dort ausdrücklich verwiesen werde. Das Landgericht München habe zu Recht festgestellt, dass die Frage, welcher Anteil des Gebührenaufkommens der ARD in das Programm fließe, der Beweiserhebung durch Sachverständigenbeweis zugänglich sei. Der Wahrheitsbeweis obliege der Antragsgegnerin entsprechend § 186 StGB. Auch als Meinungsäußerung wäre die Äußerung unzulässig, da jeglicher Sachbezug fehle.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung vom 3. 5. 2013 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung war die einstweilige Verfügung vom 20. 2. 2013 zu bestätigen. Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit § 186 StGB zu. Der Tenor der einstweiligen Verfügung war lediglich aus Gründen der Klarstellung dahingehend zu modifizieren, dass es heißt: „In Bezug auf die ARD“ und nicht

„in Bezug auf die Antragstellerin“. Insoweit verweist die Antragsgegnerin zu Recht darauf, dass die Berichterstattung sich gerade mit der ARD beschäftigt und die Antragstellerin nicht benennt. Insoweit war die einstweilige Verfügung mit entsprechender Maßgabe zu bestätigen.

Die Antragstellerin ist aber auch unter Berücksichtigung dieses Umstandes von der Berichterstattung unmittelbar betroffen. Dabei kann hier dahin stehen, ob mangels Rechtsfähigkeit der ARD hier alle zehn Mitglieder der ARD unmittelbar betroffen wären. Jedenfalls ist indes die Antragstellerin unmittelbar von der Berichterstattung betroffen, weil ihr derzeit die Geschäftsführung innerhalb der ARD obliegt. Das Bestreiten der Antragsgegnerin mit Nichtwissen bezüglich des Umstandes, dass die Antragstellerin in diesem Jahr mit der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft der ARD betraut sei, ist unbeachtlich, da es gänzlich pauschal ist, während der Vortrag der Antragstellerin insbesondere wegen der Bezugnahme auf die unbestrittenen Inhalte der Website www.ard.de bereits konkret ist. Bei einem derartigen konkreten Vortrag ist das schlichte Bestreiten mit Nichtwissen nicht ausreichend. Wurden alle zur Begründung des behaupteten Rechts erforderlichen Tatsachen vorgetragen, aber nicht näher konkretisiert, so muss sich der Gegner hierzu erklären, er braucht aber ebenfalls keine konkreten Einzelheiten vorzutragen, sondern kann sich auf einfaches Bestreiten beschränken; die Konkretisierung ist wiederum Sache des Darlegungspflichtigen; erfüllt er diese Substantiierungslast, muss sich auch der Gegner substantiiert äußern (vgl. Zöller-Greger ZPO-Kommentar 28. Aufl. 2010, § 138 Rn 8a mwN). So liegt es hier. Die Antragsgegnerin hätte den Umstand, dass die Antragstellerin in diesem Jahr die Geschäftsführung der ARD inne hat, angesichts des Internetauftritts der ARD gem. Anlage ASt 1 substantiiert in Abrede nehmen müssen. Aus dieser Homepage der ARD selbst ergibt sich, dass die Antragstellerin seit Januar 2013 die geschäftsführende Anstalt der ARD ist, der Intendant des NDR somit der Vorsitzende der ARD. Angesichts dieses unstreitigen Inhalts des Internetauftritts der ARD ist ein pauschales Bestreiten unzureichend, so dass zugrunde zu legen ist, dass es sich bei der Antragstellerin um die geschäftsführende Anstalt der ARD in diesem Jahr ist. Als geschäftsführende Anstalt der ARD ist die Antragstellerin aber unmittelbar von der Berichterstattung betroffen, da die selbst nicht rechtfähige ARD gerade durch die Antragstellerin handelt.

Die Antragstellerin als Körperschaft des öffentlichen Rechts steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit § 186 StGB zu. Als öffentlich-rechtliche Körperschaft hat die Antragstellerin kein Unternehmenspersönlichkeitsrecht. Sie kann sich indes auf §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB, 186 StGB berufen, wie sich aus § 194 Abs. 3 StGB ergibt. Der Bundesgerichtshof hat die

Anforderungen, unter denen öffentlich rechtliche Körperschaften zivilrechtliche Unterlassungsansprüche aus §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB, 185 ff. StGB geltend machen können, zwischenzeitlich konkretisiert (BGH, Urteil vom 2. 12. 2009, Aktenzeichen VI ZR 219/06, Juris, Abs. 9 und 17) und insoweit ausgeführt:

9

1. Zutreffend ist lediglich der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, dass die Klägerinnen als juristische Personen (Anstalten) des öffentlichen Rechts grundsätzlich zivilrechtlichen Ehrenschatz gegenüber Äußerungen in Anspruch nehmen können, durch die ihr Ruf in der Öffentlichkeit in unzulässiger Weise herabgesetzt wird (Senat, Urteile vom 22. Juni 1982 - VI ZR 251/80 - VersR 1982, 904; vom 16. November 1982 - VI ZR 122/80 - VersR 1983, 139; vom 22. November 2005 - VI ZR 204/04 - VersR 2006, 382; vom 22. April 2008 - VI ZR 83/07 - VersR 2008, 971, 973). Zwar haben sie weder eine "persönliche Ehre", noch sind sie Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Weil sie aber, wie § 194 Abs. 3 StGB zeigt, im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben strafrechtlichen Ehrenschatz genießen, kann dieser über §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB, 185 ff. StGB auch zivilrechtliche Unterlassungsansprüche begründen (Senat, Urteil vom 16. November 1982 - VI ZR 122/80 - aaO; vom 22. April 2008 - VI ZR 83/07 - aaO, m.w.N.).

(...)

17

Wenn die Ehrenschatzvorschriften der §§ 185 ff. StGB auf juristische Personen des öffentlichen Rechts bezogen werden, dienen sie nicht dem Schutz der persönlichen Ehre, sondern verfolgen das Ziel, dasjenige Mindestmaß an öffentlicher Anerkennung zu gewährleisten, das erforderlich ist, damit die betroffene Einrichtung ihre Funktion erfüllen kann und das unerlässliche Vertrauen in die Integrität öffentlicher Stellen nicht in Frage gestellt wird. Tritt dieser Schutzzweck in einen Konflikt mit der Meinungsfreiheit, so ist deren Gewicht besonders hoch zu veranschlagen, weil das Grundrecht gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet (vgl. BVerfG, NJW 2006, 3769, 3771 m.w.N.; Senat, Urteil vom 30. Mai 2000 - VI ZR 276/99 - NJW 2000, 3421, 3422; BerVerfGH, NJW 2008, 3491, 3493 f.).

Äußerungsrechtliche Unterlassungsansprüche öffentlich rechtlicher Körperschaften bestehen damit, soweit eine üble Nachrede im Sinne des § 186 StGB vorliegt, wobei weiter zu berücksichtigen ist, dass die Ehrenschatzvorschriften in diesem Zusammenhang nicht dem Schutz der persönlichen Ehre dienen, sondern lediglich dazu, dasjenige Mindestmaß an öffentlicher Anerkennung zu gewährleisten, das erforderlich ist, damit die betroffene Einrichtung ihre Funktion erfüllen kann und das unerlässliche Vertrauen in die Integrität öffentlicher Stellen nicht in Frage gestellt wird.

Nach diesem Maßstab steht der Antragstellerin hier der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu. Die Behauptung, dass von den Gebühren lediglich ein Drittel in das Programm fließt und zwei Drittel in die Verwaltungstöpfe des Sendergeflechts, treffen die Antragstellerin als geschäftsführende Anstalt der ARD in ihrem Kern, da sowohl die ARD, als auch die Antragstellerin selbst maßgeblich über die Rundfunkgebühren finanziert werden, was allgemeinbekannt ist. Die Rundfunkgebühren und die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz selbiger sind damit eine wesentliche Existenzgrundlage des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Wird in der Öffentlichkeit die unzutreffende Behauptung verbreitet, die ARD (mithin die Antragstellerin als deren geschäftsführende Anstalt) verwende zwei Drittel der Gebühren für Verwaltungszwecke, wird dies in der Öffentlichkeit als Verschwendung der Rundfunkgebühren für einen aufgeblähten Verwaltungsapparat wahrgenommen und ist geeignet, die Akzeptanz für die Zahlung von Rundfunkgebühren und der Arbeitsweise der ARD und der Antragstellerin als geschäftsführende Anstalt der ARD erheblich zu beschädigen. Diese Äußerung ist daher geeignet, dasjenige Mindestmaß an öffentlicher Anerkennung zu gefährden, das erforderlich ist, damit die ARD und die Antragstellerin als deren geschäftsführende Anstalt ihre Funktion erfüllen kann.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der streitgegenständlichen Passage um eine unwahre Tatsachenbehauptung des Inhalts, dass gegenwärtig zwei Drittel der Rundfunkgebühren nicht in das Programm investiert werden, sondern für Dinge ausgegeben werden, die der Fernsehzuschauer nicht als das Ergebnis auf dem Bildschirm wahrnehmen kann, insbesondere für reine Verwaltungszwecke. Auch wenn lediglich von „Gebühren“ die Rede ist, versteht ein durchschnittlicher Leser den Begriff der „Gebühren“ im Kontext der Berichterstattung zwingend als Rundfunkgebühren.

Zwar trifft es zu, dass die Antragsgegnerin in der Erstmitteilung keinen ausdrücklichen zeitlichen Bezug herstellt. Die Erstmitteilung kann von einem durchschnittlichen Leser indes nur dahingehend verstanden werden, dass diese Informationen die derzeitige Mittelverwendung betrifft, da die Erstmitteilung eine aktuelle Kritik an den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF darstellt und an keiner Stelle der Berichterstattung ein Anhaltspunkt dafür genannt wird, dass lediglich länger zurückliegende Mittelverwendungen thematisiert würden. Letztlich ist der zeitliche Bezugsrahmen indes im vorliegenden Fall nicht von Bedeutung, da die Antragsgegnerin für keinen Zeitpunkt (weder den gegenwärtigen, noch einen vergangenen) substantiiert vorgetragen und glaubhaft gemacht hat, dass lediglich ein Drittel der Gebühren in das Programm fließt (vgl. dazu sogleich im Einzelnen).

Auch vermag die Kammer nicht der Ansicht der Antragsgegnerin zu folgen, wonach aus dem Gesamtzusammenhang der Berichterstattung (wegen des dem streitgegenständlichen Absatz vorangehenden Absatzes) deutlich werde, dass die Personalkosten von der angegriffenen Äußerung ausgenommen seien. Vielmehr wird ein durchschnittlicher Leser die Kritik am öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus dem letzten Absatz als eigenständige wahrnehmen. Er wird nicht das Verständnis entwickeln, die Honorare für Moderatoren und ähnliche Positionen wären nach dem Gesamtverständnis der Berichterstattung Teil der zwei Drittel der Rundfunkgebühren, die in die Verwaltungstöpfe des öffentlich-rechtlichen Sendergeflechts fließen.

Der streitgegenständlichen Passage geht zwar ein Absatz voran, in dem kritisiert wird, dass es überhöhte Honorare für Top-Moderatoren und deren TV-Firmen gebe, für Sportrechte, Beteiligungsgesellschaften oder überaus komfortable Pensionszahlungen an Ex-Mitarbeiter. Dies führt aber entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht dazu, dass ein Leser diese Positionen im nachfolgenden hier streitgegenständlichen Absatz sodann den Verwaltungstöpfen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zuordnen würde. Eine derartige Zuordnung oder Definition trifft die Berichterstattung gerade nicht. Vielmehr ist dieser neue Absatz als neue eigenständige Kritik formuliert. Die Kritik in dem vorangehenden Absatz betrifft hingegen überwiegend die Kosten für Dinge, die ein durchschnittlicher Leser unzweifelhaft dem Programm zurechnen wird. Dies gilt insbesondere für die „überhöhten Honorare für Top-Moderatoren und deren TV-Firmen“ sowie die Sportrechte. Gerade diese Aufwandspositionen spiegeln sich ganz unmittelbar im Programm wieder, so dass die Zuordnung der im vorangegangenen Absatz genannten Positionen zu den „Verwaltungstöpfen“ fern liegend ist. Der folgende (streitgegenständliche) Absatz wird daher als weiterer Kritikpunkt wahrgenommen, nämlich, dass nicht nur die Inhalte übersteuert produziert bzw. eingekauft werden, sondern dass zudem noch zwei Drittel der Rundfunkgebühren in Verwaltungsaufwand fließen, also im Programm gar nicht wahrgenommen werden.

Die streitgegenständliche Äußerung ist für die Antragstellerin ehrenrührig – wird ihr doch vorgeworfen, den überwiegenden Teil der ihr über die Rundfunkgebühren zur Verfügung gestellten Finanzmittel überhaupt nicht für den ihr eigentlich obliegenden Zweck zu verwenden, nämlich der Programmgestaltung. Aus diesem Grund hat hier analog § 186 StGB die Antragsgegnerin für die Wahrheit der streitgegenständlichen Behauptung die Glaubhaftmachungslast. Im Ausgangspunkt trägt zwar derjenige die Darlegungs- und Beweislast für die Unwahrheit einer Behauptung, der sich gegen die Äußerung wendet. Entgegen dieser im Zivilprozess grundsätzlich geltenden Regel, dass derjenige, der einen

Anspruch geltend macht, dessen tatbestandliche Voraussetzungen zu beweisen hat, muss nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB derjenige, der Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonstwie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, im Streitfall ihre Richtigkeit beweisen (Soehring, Presserecht 4. Auflage, 2010, § 30 Rn 24, Prinz/ Peters Medienrecht 1999, Rn 381).

Die daher glaubhaftmachungsbelastete Antragsgegnerin hat nicht glaubhaft gemacht und auch nicht konkret vorgetragen, dass die streitgegenständliche Äußerung „Tatsache ist, dass lediglich ein Drittel der Gebühren ins Programm fließt – und zwei Drittel in die Verwaltungstöpfe des öffentlich-rechtlichen Sendergeflechts.“ zutreffend wäre. Daher war von einer unwahren Tatsachenbehauptung auszugehen, die die Antragstellerin nicht hinnehmen musste. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung müssen wahre Tatsachenbehauptungen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (vgl. BVerfGE 97, 391, 403ff.; 99, 185, 196f.; BVerfG, NJW 2011, 47, 48 m.w.N.; BGH, NJW 2010, 2432, 2433).

Aber auch wenn man wegen der Unschärfen in zeitlicher Hinsicht und aufgrund der Formulierungen „Programm“ und „Verwaltungstöpfe des öffentlich-rechtlichen Sendergeflechts“ die angegriffene Erstmitteilung als Meinungsäußerung ansehen würde, bestünde der Unterlassungsanspruch in gleicher Weise, er würde sich lediglich aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit § 185 StGB ergeben. Ginge man von einer Meinungsäußerung aus, würde ihr der dargestellte Tatsachenkern dennoch innewohnen und die Äußerung wäre in gleicher Weise ehrverletzend für die Antragstellerin. Bei einer Meinungsäußerung, die wertende und tatsächliche Elemente enthält, kann im Rahmen der Abwägung die Berücksichtigung des Umstandes, dass die Tatsachenbehauptung, auf der die Wertung aufbaut, unrichtig ist, zum Zurücktreten des kollidierenden Schutzguts führen (vgl. BVerfG NJW 2004, 277 (278)). Die freie Meinungsäußerung findet, soweit es um Äußerungen in den Medien geht, neben dem Fall der Schmähkritik dort ihre Grenze, wo es für eine bestimmte und einen anderen belastende Meinung schlechthin keine tatsächlichen Bezugspunkte gibt (Soehring Presserecht, 4. Aufl. 2010, § 20 Rn 9). Sofern man von einer Meinungsäußerung ausginge, läge es hier so.

Jedenfalls der tatsächliche Kern der streitgegenständlichen Äußerung hätte auch in diesem Fall als unwahr zu gelten. In diesem Fall wäre die Antragsgegnerin analog § 186 StGB glaubhaftmachungsbelastet für das Vorliegen von Anknüpfungstatsachen für den Tatsachenkern der streitgegenständlichen Äußerung. Die Antragsgegnerin hat indes auch

keinerlei Anknüpfungstatsachen glaubhaft gemacht oder auch nur substantiiert vorgetragen, die den Wahrheitsgehalt des Tatsachenkerns belegen könnten. Bei Zugrundelegung einer Meinungsäußerung wäre daher mangels jeglichen Vortrags der glaubhaftmachungbelasteten Antragsgegnerin davon auszugehen, dass es für diese keinerlei tatsächlichen Bezugspunkte gibt.

Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert, es wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, die einstweilige Verfügung der Kammer wurde nicht als endgültige Regelung anerkannt und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Käfer

Link

Linke

Ausgefertigt:

_____, Justizobersekretär
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle